



AMTLICHE MITTEILUNGEN DER DIÖZESE EISENSTADT

Nr. 564

Eisenstadt, 25. November 2008

2008/9

Inhalt:

DOKUMENTATION

- I. „Aufbrechen mit Christus“ Richtlinien für die Seelsorgeräume in der Diözese Eisenstadt
- II. Standards der Eheseminare für Brautpaare
- III. Neuausgabe des Rituale „Die Feier der Kindertaufe“

PASTORALE PRAXIS

- IV. Tag der Kirchenmusik
- V. Sportlerbesinnungstag
- VI. Gebetsmeinungen des Heiligen Vaters für 2009
- VII. (Neue) Liturgische Bücher

PERSONALNACHRICHTEN

- VIII. Diözesane Personalnachrichten

MITTEILUNGEN

- IX. Erteilung der Diakonenweihe
- X. Zweite österreichweite Ausschreibung: Erteilung des Auftrags zur Erstellung von Religionsbüchern
- XI. Zur Kenntnisnahme

IMPRESSUM

DOKUMENTATION

I. „Aufbrechen mit Christus“ – Richtlinien für die Seelsorgeräume in der Diözese Eisenstadt

Einleitung

Viele der 172 Pfarren in der Diözese Eisenstadt sind derzeit ohne eigenen Seelsorger im Ort. Die Zahl der Priester wird absehbar weiter abnehmen. Angesichts dieser Situation hat sich der Herr Diözesanbischof zusammen mit den wichtigen Beratungsgremien, wie Priesterrat/Dechantenkonferenz und Pastoralrat, entschlossen, größere pastorale Einheiten zu bilden, die als „Seelsorgeräume“ bezeichnet werden. In Absprache mit den Dekanaten und Pfarren wurde das Diözesangebiet in 39 Seelsorgeräume eingeteilt. Sie sollen nicht auf einmal, sondern jeweils nach den anfallenden pastoralen und personellen Erfordernissen verwirklicht werden. Die Umsetzung ist vor dem Hintergrund einschlägiger gesamtkirchlicher und diözesaner Richtlinien und Statuten zu sehen.

Artikel 1

Wesen und Ziele der Seelsorgeräume

1. Der Seelsorgeraum bildet eine pastorale Einheit durch Zusammenschluss mehrerer benachbarter rechtlich selbstständig bleibender Pfarren, die nach Maßgabe von can. 526 § 1 CIC einem Pfarrer zur Leitung und Gesamtverantwortung anvertraut sind. Er tut dies in verbindlicher Zusammenarbeit mit den beteiligten Pfarren und mit allen haupt- und ehrenamtlichen Ämtern und Diensten.
2. Durch das Zusammengehen sollen die vorhandenen und die neu zu weckenden Kräfte gebündelt und für jede Pfarre nutzbar gemacht werden.
3. Die Erneuerung der Gemeinden und deren Weiterentwicklung soll durch die bestmögliche Erfüllung der seelsorglichen Ziele und Aufgaben erreicht werden.
4. Die einzelnen Pfarrgemeinden sollen in ihrer Eigenverantwortung gestärkt und zu einem Netzwerk miteinander und mit anderen kirchlichen Einrichtungen verbunden werden.

5. Der Seelsorgeraum steht auch für die Möglichkeit, über Pfarrgrenzen hinaus neue Orte gemeinschaftlicher Glaubenserfahrung entstehen zu lassen.

Artikel 2

Aufgaben und Mitwirkung der beteiligten Pfarren

1. Im Seelsorgeraum werden nach den örtlichen Gegebenheiten und Bedürfnissen pastorale Aufgaben wahrgenommen, die von den beteiligten Pfarren gemeinsam sachgerechter und besser erfüllt werden können. Dies geschieht bei größtmöglicher Wahrung und Stärkung des eigenständigen religiösen Lebens der Mitgliedspfarrn durch Aufbau und Förderung der Zusammenarbeit.

2. Den pastoralen Herausforderungen stellen sich die Pfarren durch die verpflichtende gegenseitige Unterstützung, Ergänzung sowie geistliche und materielle Hilfe.

3. Die Mitgliedspfarrn sind über wichtige Vorgänge und Entscheidungen den Seelsorgeraum betreffend laufend und in geeigneter Form zu informieren (z. B. Pfarrblatt, Verlautbarungen, Pfarrversammlungen u. a.).

4. Der Pfarrer, weitere Priester, Diakone, pastorale Mitarbeiter/innen, Pfarrgemeinderäte, Wirtschaftsrate sowie andere Funktionsträger werden wie bisher bestellt bzw. gewählt. Sie sind zur Kooperation innerhalb des Seelsorgeraumes verpflichtet.

Artikel 3

Errichtung, Veränderung und Auflösung von Seelsorgeräumen

1. Die Seelsorgeräume werden nach Anhörung und in Absprache mit den beteiligten Pfarren und mit dem zuständigen Dechanten gemäß den diözesanen Planungen gebildet und durch Dekret des Bischofs errichtet.

2. Die Regelung nach Art. 3 Pkt. 1 gilt auch für Veränderungen, insbesondere für die Aufnahme oder Entlassung einer Pfarre sowie für die Auflösung eines bestehenden Seelsorgeraumes.

3. Die mit der Errichtung, Veränderung oder Auflösung von Seelsorgeräumen zusammenhängenden Rechts- und Verwaltungsfragen regelt das Bischöfliche Ordinariat Eisenstadt.

Artikel 4

Name, Sitz und Adresse

1. Der Name eines Seelsorgeraumes richtet sich, falls keine andere Regelung getroffen wird, so wie bei den Dekanatsbezeichnungen nach einer der Mitgliedspfarrn.

2. Der Sitz und die Anschrift eines Seelsorgeraumes werden durch das Bischöfliche Ordinariat bestimmt. Sie richten sich in der Regel nach dem Dienstsitz des Pfarrers.

Artikel 5

Organe des Seelsorgeraumes

1. Organe des Seelsorgeraumes sind der Pfarrer, das Pastoralteam mit weiteren Priestern, Diakonen, Pfarrassistenten, Pastoralassistenten und anderen pastoralen Mitarbeiter/innen sowie der Seelsorgeraumrat.

2. Die Gesamtverantwortung und -leitung eines Seelsorgeraumes obliegt dem vom Bischof zum Vorsitzenden ernannten Pfarrer. Er übt diese Aufgaben im Zusammenwirken mit dem Pastoralteam und dem Seelsorgeraumrat als gemeinsame Arbeits-, Beratungs- und Leitungsgremien aus.

Artikel 6

Zusammensetzung des Pastoralteams

1. Als Leiter des Seelsorgeraumes ist der Pfarrer auch Vorsitzender des Pastoralteams. Die in den folgenden Punkten genannten Personen sind neben dem Pfarrer Mitglieder des Pastoralteams. Die Arbeitsbereiche sind durch eine Kooperationsvereinbarung klar zu regeln. Das Team trifft sich regelmäßig, um die seelsorglichen Tätigkeiten zu planen, die Durchführung festzulegen und die Umsetzung zu kontrollieren. Die Mitglieder bemühen sich auch um ein gemeinsames geistliches Leben. Alle Betrauungen der Mitglieder des Pastoralteams können auch nur für eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden (z. B. 5 Jahre).

2. Außer dem Pfarrer können noch weitere Priester im Seelsorgeraum mitarbeiten. Im Bestellsdekret sind die Aufgabenbereiche umschrieben. Sie können auch zu Pfarrvikaren ernannt werden und den Pfarrer bei der Leitung einer oder mehrerer Pfarren gemäß can. 517 § 1 CIC unterstützen bzw. vertreten.

3. Gemäß can. 517 § 2 CIC können auch Diakone oder andere, nicht ordinierte Personen mit der Wahrnehmung seelsorglicher Aufgaben und an der Leitung von Pfarren beteiligt werden. Diese werden dann Pfarrassistenten/innen genannt. Das Anforderungsprofil, die Tätigkeitsbereiche und Kompetenzen sind in den entsprechenden diözesanen Richtlinien festgelegt.

4. Pastoralassistenten/innen werden durch bischöfliches Dekret für den Seelsorgeraum bestellt, ebenso andere pastorale Mitarbeiter/innen.

5. Für einen Seelsorgeraum ist ein Pfarrsekretär oder eine Pfarrsekretärin vorzusehen, der/die mit einer der Größe angemessenen Stundenzahl beschäftigt wird. Es gelten die einschlägigen diözesanen Regelungen.

6. Falls in keiner der Gemeinden des Seelsorgeraumes einer der in Art. 6 Pkt. 1-5 genannten Amtsträger/innen ansässig ist, kann eine Ansprechperson (Kontakter/in, Fident/in) für eine bestimmte Zeit nominiert werden, die das Vertrauen der Pfarrmitglieder, des PGR und des Seelsorgeraumleiters genießt. Der/die Ansprechperson kann nach Bedarf zu den Beratungen des Pastoralteams beigezogen werden.

Artikel 7

Zusammensetzung des Seelsorgeraumes

1. Der Seelsorgeraumrat besteht aus amtlichen und ehrenamtlichen Mitgliedern. Die amtlichen Mitglieder sind durch das jeweilige bischöfliche Dekret befugt, die ehrenamtlichen durch ihre Funktionen in den Pfarren bzw. durch Delegation.

2. Die amtlichen Mitglieder sind:

- a. der Pfarrer als Vorsitzender
- b. Priester, Diakone, deren Tätigkeitsfeld gemäß Dekret Aufgaben im Seelsorgeraum umfasst
- c. Pastoralassistenten/innen und andere pastorale Mitarbeiter/innen
- d. Pfarrassistenten/innen
- e. der/die Pfarrsekretär/in

3. Die ehrenamtlichen Mitglieder sind:

- a. die Ratsvikare/innen der beteiligten Pfarren
- b. vier Beauftragte für die Grunddienste (Verkündigung, Liturgie, Caritas, Gemeinschaft), die von den Bereichsverantwortlichen der Pfarren entsendet werden
- c. bis zu drei zusätzliche Repräsentanten für besondere Seelsorgebereiche (Filialen, Kinder- und Jugendpastoral, Ehe und Familie, Ökumene, ...)

4. Die Dauer der Mitgliedschaft ist bei den Amtlichen durch das Bestellsdekret bestimmt. Die Ehrenamtlichen sind auf Zeit bestellt, die mit der Wahlperiode des Pfarrgemeinderates parallel läuft.

Artikel 8

Aufgaben des Seelsorgeraumes

1. Der Seelsorgeraumrat bespricht und regelt jene pastoralen Angelegenheiten und Maßnahmen, die alle Mitgliedspfarren betreffen, die gemeinsam geplant und durchgeführt oder, wenn auch nur in einer Pfarre vollzogen, aufeinander abgestimmt werden müssen. Ihm obliegt vornehmlich die Sorge um die pastoralen Schwerpunkte und Richtlinien, die maßgeblich für den Seelsorgeraum sind. Die konkrete Umsetzung hat jedoch unter größtmöglicher Wahrung des eigenständigen pfarrlichen Lebens vor Ort zu erfolgen. Stets sollen die Chancen der Gemeinsamkeit und der Kräftebündelung gesehen und genutzt werden.

2. Der Seelsorgeraumrat sorgt dafür, dass die in Artikel 1 und 2 genannten Ziele und Aufgaben wahrgenommen, beraten und entsprechende Maßnahmen beschlossen werden.

Dies geschieht durch wechselseitige Anregungen, gemeinsame Planungen, subsidiäre Hilfe und kooperative Durchführung in den elementaren seelsorglichen Bereichen:

2.1. Verkündigung (Martyria):

- a. Überlegungen zu Schwerpunkten und aktuellen Erfordernissen der Glaubensbildung und -vertiefung
- b. Gemeinsame Planung für Glaubensseminare, Bibelrunden, Vorträge, Einkehrtage und Exerzitien

c. Sorge für die spirituelle Begleitung, fachliche Schulung und Weiterbildung der haupt-, neben-, und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen

d. Vorbereitung auf den Sakramentenempfang (Taufe, Erstbeichte, Erstkommunion, Firmung)

e. Elternbildung, Planung und Durchführung von ehevorbereitenden und ehebegleitenden Maßnahmen

f. Sorge um die pfarrliche Öffentlichkeitsarbeit (Pfarrblatt, Homepage, Schaukästen, Büchereien) und die Pflege des Presseapostolats (Kirchenzeitung, Stadt Gottes und andere Zeitschriften, besonders auch für Kinder und Jugendliche)

g. Engagement für die Mission und deren Unterstützung durch Gebet und Spenden

2.2. Gottesdienst (Leiturgia):

a. Abstimmung der Gottesdienstzeiten und der anfallenden Feste und Anlässe im Kirchenjahr

b. Vorbereitung der Gottesdienste zu besonderen Anlässen und Themen

c. Festlegung der Zeiten, Orte, Leitung und Gestaltung der Wortgottesfeiern

d. Förderung der Volksfrömmigkeit, Bildung von Gebetsgruppen und Arbeitsteams für die verschiedenen Feste und Anlässe (z. B. Fronleichnam u. a.)

e. Koordinierung von Wallfahrten, Prozessionen, Andachten u. a.

f. Veranstaltungen für die liturgische Bildung, gemeinsame Schulungen für die liturgischen Dienste (Lektoren, Kantoren, Sänger/innen, Musiker/innen, Ministranten/innen, Mesner/innen, Kirchenschmuck)

2.3. Nächstdienst (Diakonia):

a. Bewusstseinsbildung für den diakonischen Dienst, Zusammenarbeit mit der diözesanen Caritas

b. Koordination der caritativen Einrichtungen und Arbeitskreise im Seelsorgeraum

c. Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit anderen Sozialeinrichtungen im Seelsorgeraum

d. Hilfe in akuten Notfällen

e. Kontaktpflege und Besuchsdienste für Kranke und Behinderte im Seelsorgeraum, in den Spitälern und Pflegeheimen

f. Förderung des Wohnviertelapostolates und der Begegnung mit Neuzugezogenen

2.4. Gemeinschaftsdienst (Koinonia):

a. Die Bildung von Gruppen und kleinen Gemeinschaften fördern, die Beziehung und Beheimatung ermöglichen

b. Koordination der Kinder-, Jugend-, Frauen-, Männer- und Seniorenpastoral

c. Pflege der Ökumene und der Begegnung mit den christlichen Kirchen und den anderen Religionen

d. Überpfarrliche Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Vereinen und Organisationen

e. Kontaktpflege zu den örtlichen Betrieben und wirtschaftlichen Einrichtungen

f. Durchführung von Hausbesuchen, Aktionen und Events

g. Vernetzungstreffen der Bereichsverantwortlichen aus den einzelnen Pfarren und Filialen

h. Teilnahme an dekanatlichen und diözesanen Veranstaltungen

3. Der Seelsorgeraumrat arbeitet im wesentlichen nach dem Statut und der Geschäftsordnung für die Pfarrgemeinderäte. Sitzungen sollen wenigstens dreimal im Jahr nach Möglichkeit abwechselnd in jeder der Mitgliedspfarren stattfinden.

4. Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das nicht nur den Mitgliedern des Seelsorgeraumrates, sondern auch denen der örtlichen Pfarrgemeinderäte zugestellt wird.

Artikel 9 Arbeitsweise des Seelsorgeraumrates

1. Um eine wirkungsvolle Motivation und fruchtbare Kooperation zu erzielen, ist der Seelsorgeraumrat gehalten, seine Beschlüsse in möglichst breitem Konsens zu fassen. Zur Leitungsaufgabe des Pfarrers gehört wesentlich der Dienst an der Einheit und die Motivation der Mitarbeiter/innen.

2. Mit der Moderation der Sitzung kann vom Pfarrer ein Mitglied des Seelsorgeraumrates oder auch ein Außenstehender beauftragt werden, wenn es die zu behandelnden Themen nahe legen.

3. Mehrheitsbeschlüsse des Seelsorgeraumrates sind für die beteiligten Pfarren verbindlich, sofern sie im Einvernehmen mit dem Pfarrer gefasst worden sind. Entscheidungen, die gegen die geltenden Glaubens- und Sittenlehren der katholischen Kirche oder gegen allgemeines oder partikulares (diözesanes) Kirchenrecht verstoßen, sind nichtig.

4. Wenn der Pfarrer und die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Seelsorgeraumrates in Fragen, die zur Entscheidung anstehen, gegensätzlicher Auffassung sind und eine Einigung im Verlauf der Sitzung nicht erzielt werden kann, ist ein Beschluss zurückzustellen. Für das weitere Vorgehen sind die diesbezüglichen Richtlinien im PGR-Statut § 20 heranzuziehen.

Artikel 10 Tätigkeiten der Mitglieder des Seelsorgeraumes

1. Der Pfarrer hat die Gesamtverantwortung und -leitung des Seelsorgeraumes, der beteiligten Pfarren, des Seelsorgeraumrates und des Pastoralteams inne. Unbeschadet seiner Rechte und Pflichten können einzelne Leitungsaufgaben, namentlich für Mitgliedspfarren und verschiedene Teilbereiche der Pastoral und Verwaltung, vom Pfarrer im Zusammenwirken mit dem Seelsorgeraumrat an haupt-, neben-, oder ehrenamtliche Mitarbeiter/innen je nach Befähigung übertragen werden.

2. Weitere Priester, Diakone, Pfarr- und Pastoralassistenten/innen und andere Mitarbeiter/innen, deren Aufgabenfeld sich gemäß bischöflichem Dekret entweder ganz oder teilweise im Seelsorgeraum befin-

det, nehmen die ihnen übertragenen Verpflichtungen im Einvernehmen mit dem Pfarrer wahr. Allen obliegt die Aufgabe, die ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen theologisch, pädagogisch und methodisch zu unterstützen und geistlich zu begleiten.

3. Die Ratsvikare/innen der beteiligten Pfarren tragen Sorge für die Koordination der verschiedenen Gruppen und Aktivitäten innerhalb der Gemeinde und für Kontakte und Informationen untereinander. Als gewählte Vertreter sollen sie die besonderen Anliegen und Situationen ihrer Pfarre wahrnehmen und pastorale Vorstellungen und Wünsche in den Seelsorgeraumrat einbringen. Sie wirken an der Gesamtgestaltung des Seelsorgeraumes mit und vertreten die Beschlüsse in ihren Pfarrgemeinderäten.

4. Bei Notwendigkeit bringt ein Vertreter der Wirtschaftsräte die Anliegen der Mitgliedspfarren ein und zeigt die finanziellen Möglichkeiten und Grenzen für pastorale Vorhaben auf.

5. Die Repräsentanten im Seelsorgeraumrat für die Grundaufträge und andere kategoriale Bereiche bringen die Erfahrungen und Bedürfnisse der beteiligten Pfarren ein. Sie sprechen sich mit den zuständigen Bereichsverantwortlichen der anderen Pfarren ab und informieren diese über die einschlägigen Beratungen und Beschlüsse im Seelsorgeraumrat.

6. Der Seelsorgeraum aus mehreren eigenständigen Pfarren ist keine juristische Person. Daher beschäftigt er auch kein eigenes Personal.

7. Der Pfarrer und seine Mitarbeiter/innen bedienen sich zur Erledigung ihrer Aufgaben der ortskirchlichen Einrichtungen, insbesondere des Pfarramts, namentlich am Sitz des Seelsorgeraumes. Der/die Pfarrsekretär/in agiert nicht nur in der Sitzgemeinde, sondern auch regelmäßig in festgelegten Amtsstunden in den übrigen Pfarren.

8. Der Pfarrer hat die Weisungsbefugnis für alle Mitarbeiter/innen und führt die Dienstaufsicht durch. Befugnisse dieser Art stehen außer ihm keinem/keiner haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeiter/in zu, außer es ist vom Pfarrer eine generelle oder spezielle Bevollmächtigung erfolgt.

Artikel 11 Finanzfragen

1. Sofern der Seelsorgeraum für die Erfüllung der gestellten Aufgaben einen Finanzbedarf hat, der über die Haushalte der beteiligten Pfarren hinausgeht, trägt diesen Aufwand die Sitzpfarre des Seelsorgeraumes. Zur Deckung dieses zusätzlichen Finanzbedarfes des Seelsorgeraumes ist ein Beitrag von den Mitgliedspfarren einzuheben, der nach der Katholikenzahl bemessen wird. Der Seelsorgeraumrat legt die Höhe fest, beschließt den jährlichen Haushaltsplan und genehmigt den Rechnungsabschluss.

2. Die Sitzpfarre macht eine gesonderte Buchhaltung und Rechnungsführung für den Seelsorgeraum.

Artikel 12 Aufsicht und Begleitung

1. Die Seelsorgeräume stehen unter der besonderen Obhut und Aufsicht des Diözesanbischofs. Er überträgt diese Aufgabe den zuständigen Abteilungen in der Diözesankurie (Ordinariat, Pastoralamt, Finanzkammer u. a.) und den Dechanten.

2. Für die fachliche, spirituelle und psychologische Vorbereitung und Begleitung der Seelsorgeräume (z.B. Supervision u. a.) sorgt ein kompetentes Team, dem der/die Leiter/in des Referates für Personal- und Organisationsentwicklung sowie weitere vom Bischof ernannte Fachleute angehören. Das Team bereitet mit den Betroffenen die Bildung der Seelsorgeräume vor, sorgt für Informationsveranstaltungen in den beteiligten Pfarren, begleitet die Hauptamtlichen, steht für Anfragen und Wünsche aus den beteiligten Pfarren zur Verfügung und hält die Verbindung zwischen den Seelsorgeräumen und den diözesanen Stellen aufrecht.

Artikel 13 Inkrafttreten der Richtlinien

1. Diese Richtlinien für die Seelsorgeräume in der Diözese Eisenstadt treten **mit 1. Oktober 2008** für die Dauer von fünf Jahren in Kraft.

2. Sie sind in den „Amtlichen Mitteilungen“ zu veröffentlichen.

„Wir wachsen zusammen, zusammen wachsen wir“

Eisenstadt, am 30. September 2008,
dem Gedenktag des hl. Hieronymus,
Priester, Kirchenlehrer

Z: 1188-2008

II. Standards der Eheseminare für Brautpaare

Einleitung

1. Die Rahmenbedingungen für Eheseminare

Neben der Begleitung durch die Gemeinde, den verpflichtenden Trauungsgesprächen bei der Aufnahme des Trauungsprotokolls und der Vorbereitung auf die liturgische Feier der kirchlichen Trauung ist der Besuch eines Eheseminars für Brautpaare fester Bestandteil einer umfassenden Trauungspastoral. Jeder Diözesanbischof trägt in seiner Diözese die Verantwortung für ein qualitativ gutes Angebot von Eheseminaren mit gut ausgebildeten Referenten/innen.

Deshalb sind die Verantwortlichen in den Diözesen aufgerufen, alle Rahmenbedingungen zu schaffen, die eine Teilnahme aller Brautpaare bei den Seminaren im Ausmaß von wenigstens einem Tag bzw. 8 Einheiten (zu mindestens 45 Minuten je Einheit) ermöglichen.

Begrüßenswert sind Angebote mit 12 und mehr Einheiten, um eine noch intensivere Auseinandersetzung zu ermöglichen.

Es ist notwendig, die entsprechenden personellen und finanziellen Ressourcen für die Umsetzung vorzusehen.

Ziele

2. Stärkung der Beziehungsebene

Es geht um das Gelingen der Ehen. Die Eheseminare sollen einen Rahmen bieten, in dem die Brautpaare sich mit den spezifischen Schwierigkeiten und Anforderungen heutiger Ehe-Wirklichkeit auseinandersetzen können. Unrealistische Erwartungen und überzogene Sinnansprüche müssen vermieden und gegebenenfalls thematisiert werden. Die Referenten/innen sind herausgefordert, ein im Alltag lebbares Bild von Ehe und Familie zu vermitteln. Den Brautpaaren soll jenes christliche Rüstzeug vermittelt werden, das ihnen hilft, in der Liebe zu wachsen und zu reifen sowie Konflikte zu bewältigen und Gefährdungen erfolgreich zu begegnen. Die Eheseminare sollen konkret ein Gesprächs-, Konflikt- und Versöhnungsverhalten aus christlicher Gesinnung vermitteln und fördern.

3. Stärkung der Glaubensebene

Es geht um die Gestaltung des Ehelebens aus dem Glauben. Die Eheseminare müssen das kirchliche Eheverständnis vermitteln und die Ehe als Sakrament verständlich machen. Durch Gespräch und Reflexion über ihre eigene Spiritualität soll den Brautpaaren geholfen werden, ihren Glauben zu stärken und ihre Ehe als Berufung zu erkennen.

Die Brautpaare sollen dazu hingeführt werden, die eigene Lebensgeschichte immer tiefer als Glaubensgeschichte, das heißt als Leben in Beziehung zu Gott, verstehen zu lernen und das Sakrament der Ehe als Kraftquelle für den Ehe-Alltag immer mehr zu entdecken.

Dabei ist zu beachten, dass „der Glaube dessen, der von der Kirche eine Trauungsfeier erbittet, verschiedene Grade haben“ (Familiaris consortio, 68) kann und auch „Brautleute mit einer nur unvollkommenen Einstellung zur kirchlichen Trauung zuzulassen“ (FC 68) sind.

4. Stärkung der Verantwortung für das Leben

Es geht um Offenheit für das Leben und um verantwortete Elternschaft. Die Eheseminare sollen die Brautpaare ermutigen, Kinder zu bejahen und freudig anzunehmen. Den Brautpaaren soll vermittelt werden, dass die Offenheit für neues Leben nicht nur eine unverzichtbare Voraussetzung für die Gültigkeit einer katholischen Ehe ist, sondern auch die Konsequenz ihrer liebenden Hingabe aneinander.

Referenten/innen

5. Der wichtige Dienst der Referenten/innen

Die Referenten/innen erfüllen einen äußerst wichtigen und sensiblen pastoralen Dienst im Auftrag der Kirche. Ihre Aufgabe ist es nicht nur, die Brautpaare zu einem vertieften Verständnis von Ehe als Sakrament zu führen, sondern sie auf dem Weg zur kirchlichen Trauung einen Schritt zu begleiten. Dazu müssen sie die Erfahrungen der Brautpaare würdigen, respektvoll auf deren spezifische Situation eingehen und ihnen in grundsätzlich dialogischer Weise den Raum zur vertieften Auseinandersetzung mit ihrer Entscheidung zur Eheschließung eröffnen.

Die Referenten/innen sollen die Brautpaare zu einer persönlichen Reflexion über Ehe, kirchliche Eheschließung und Glauben anregen. Warum heirate ich kirchlich? Will ich mich darauf einlassen, mein Eheversprechen zu verwirklichen und den Weg des Glaubens zu gehen?

6. Die inhaltliche Motivation der Referenten/innen

Die Referenten/innen sollen aus ihrem persönlichen Glauben heraus motiviert sein, den Brautpaaren zu einem gegliückten Leben aus dem Ehesakrament zu helfen. Die Referenten/innen sollen durch ihren Dienst:

- das Brautpaar unterstützen, die persönliche Entscheidung zur unauflöslchen, sakramentalen Ehe zu reflektieren, zu klären und zu bestärken;
- dem Brautpaar die Zuversicht geben, dass eine dauerhafte Beziehung wertvoll und schön ist und auch heute gelingen kann;
- das Brautpaar bestärken, die Verantwortung für einander und für den gemeinsamen Lebensweg zu übernehmen und die eigene Ehe vorzubereiten;
- das Brautpaar ermutigen, den Ehe-Alltag aus der Gnade des Sakramentes, d. h. aus der Kraft der Liebe, der Frohen Botschaft und des Glaubens zu gestalten;
- das Paar anregen, seine Beziehungskompetenz weiter zu entwickeln;
- dem Brautpaar helfen, die Eigenart der ehelichen Liebe zu entdecken und darin zu wachsen;
- das Brautpaar in seiner Offenheit und Verantwortung für das Leben bestärken;
- das Brautpaar ermutigen, am kirchlichen und gesellschaftlichen Leben teilzunehmen und es mitzugestalten und aus den Sakramenten der Eucharistie und der Versöhnung immer wieder Kraft für ihren Alltag zu schöpfen.

7. Die methodisch und inhaltlich kompetente Vermittlung

Um die genannten Ziele zu erreichen, sind bei den Eheseminaren angemessene Methoden anzuwenden und die Referenten/innen entsprechend zu schulen.

Neben der Kompetenz in den Methoden muss es aber auch eine klare Abstimmung bezüglich der Inhalte der Eheseminare geben. Die nachstehenden Inhalte sind in einer fachtheologischen und biblischen Sprache dargelegt. Sie müssen in den Seminaren in gut verständliche Formulierungen geformt werden, ohne diese Inhalte zu verfälschen.

Inhalte der Eheseminare

8. Ehe im Plan Gottes

Die Ehe ist eine umfassende Lebensgemeinschaft von Mann und Frau, die in ihrer Grundgestalt von Gott, dem Schöpfer, begründet wurde. Deshalb kommt der Ehe eine besondere Würde und ein hoher Wert zu (Gen 2).

9. Als Mann und Frau geschaffen – zur Familie berufen

„Gott schuf also den Menschen als sein Abbild; als Abbild Gottes schuf er ihn. Als Mann und Frau schuf er sie...“ (Gen 1,27ff.). Die Heilige Schrift lehrt, dass Mann und Frau, beide, als Personen Abbild Gottes sind, in je ihrer Eigenheit. Mann und Frau sind nicht nur ebenbürtig und haben die gleiche Würde, sie sind auch aufeinander hingeeordnet. In der ehelichen Gemeinschaft, die darauf angelegt ist, dass aus ihr Kinder hervorgehen und eine Familie entsteht, werden sie zu einem Abbild der Liebe des dreieinigen Gottes.

10. Ehe – ein Sakrament

Das Sakrament der Ehe ist ein ganz zentrales Thema der Eheseminare. Die Heilige Schrift bezeugt, dass die Liebe von Mann und Frau Bild und Gleichnis für den Treue-Bund Gottes mit den Menschen ist, der sich in der Liebe Jesu zu seiner Kirche ausdrückt (Eph 5,32). Das „Ja“ bei der kirchlichen Trauung und die in der Ehe gelebte Liebe sind Ereignis und Zeichen der Liebe und Treue Gottes.

„Christus der Herr hat diese (eheliche) Liebe, die letztlich aus der göttlichen Liebe hervorgeht und nach dem Vorbild seiner Einheit mit der Kirche gebildet ist, unter ihren vielen Hinsichten in reichem Maße gesegnet. Wie Gott einst durch den Bund der Liebe und Treue seinem Volk entgegenkam, so begegnet nun der Erlöser der Menschen und der Bräutigam der Kirche durch das Sakrament der Ehe den christlichen Ehegatten.“ (Gaudium et spes, 48)

So ist die Ehe also zuinnerst das Ereignis einer von Gott geschenkten und getragenen Liebe. Der gemeinsame, von Liebe durchwirkte Lebensweg ist für die Eheleute der Weg, auf dem sie geführt vom Heiligen Geist Christus nachfolgen. Eine gepflegte Beziehung mit Gott, das Hinhören auf sein Wort, der Umgang mit dem Heiligen Geist, die Liebe zur Eucharistie und die Entdeckung der Hilfe, die aus dem Empfang des Sakramentes der Versöhnung entspringt, sowie persönliche und gemeinsame Bemühung um eine christliche Lebensgestaltung führen zu einer

allmählich tiefer werdenden Erfahrung dessen, was das Ehesakrament ist.

Indem das Ehepaar dieser göttlichen Dimension ihrer verbindenden Liebe Raum gibt, insbesondere durch die regelmäßige Mitfeier der Eucharistie und den Empfang des Sakramentes der Versöhnung und das Mühen um eine gemeinsame christliche Lebensgestaltung, entfaltet und vertieft sich das „Ja“ der kirchlichen Trauung.

Die Eheseminare sollen vor allem ein Ort der Mystagogie in diese von Gott geschenkte Liebe sein. Die erlebte Freude über diese Liebe soll die Seminare prägen. Diese Liebe soll in all ihren Dimensionen zur Sprache kommen: in ihrer konkreten Geschichtlichkeit und ihrer Ewigkeit, ihrer Natürlichkeit und in ihrer Göttlichkeit, als Gabe und als Aufgabe, als körperliches und als geistiges Geschehen, als Erfahrung von Freiheit in Verbindlichkeit, in ihrer Hinordnung auf die Weitergabe des Lebens, in ihrer Sakramentalität und Kirchlichkeit usw.

11. Wesensmerkmale der sakramentalen Ehe

Die Ehe ist ein sakramentaler Bund, durch den Mann und Frau die personale Gemeinschaft ihres ganzen Lebens begründen. Die wesentlichen Ziele dieser Gemeinschaft sind das Wohl der Ehepartner und die Zeugung und Erziehung von Kindern.

So wie der Gottesbund mit den Menschen ist auch der Ehebund unauflöslich. Er entsteht durch die freiwillige Entscheidung des Brautpaares, das auf die Hilfe Gottes baut. Inhalt des ehelichen Versprechens ist die dauerhafte Treue und die Bereitschaft, Kinder zu bejahen und im christlichen Glauben zu erziehen. Das bedeutet auch ein Ja zu Mitverantwortung in Kirche und Welt.

12. Kirchenrechtliche Verdeutlichung

Eine katholische Trauung ist auch ein kirchlicher Rechtsakt, durch den das Sakrament zustande kommt und sich die beiden Eheleute zu einer unauflöselichen Gemeinschaft zusammenschließen. Daher sind vor der Eheschließung auch eine Reihe von „Formalitäten“ erforderlich, die für die Gültigkeit der Ehe wichtig sind: So werden z.B. bei der Aufnahme des Trauungsprotokolls die Fähigkeit und Bereitschaft sowie der Wille zur sakramentalen Ehe geklärt.

Eine gültige katholische Ehe kommt durch den bewussten und freiwilligen Konsens der Eheleute zustande, durch die beidseitige Willenserklärung, einander bis zum Tod treu sein zu wollen und die Kinder zu bejahen, die Gott schenkt.

Mit der Eheschließung werden bestimmte Rechte und Pflichten übernommen, die durch das Kirchenrecht definiert sind: z. B. die Pflicht zu gegenseitiger Hilfe, die Pflicht zur Kindererziehung usw.

13. Feier der kirchlichen Trauung

Im Zentrum des Trauritus steht das Eheversprechen, das Ja, das Mann und Frau vor Gott und den Menschen (Zeugen/innen) einander zusagen. Die Brautpaare sollen hingeführt werden, dieses Treueversprechen aus dem Glauben zu verstehen, ebenso den Trauritus und seine Symbole. Sie werden ermutigt, ihren Trauungsgottesdienst im Rahmen der liturgischen Normen persönlich mitzugestalten.

Der Priester soll in den Trauungsgesprächen konkret auf den Ritus und die Gestaltung eingehen. Hilfe dazu – etwa bei der Auswahl der für die Liturgie vorgesehenen Schrifttexte oder der Fürbitten – wird den Brautpaaren in den Seminaren angeboten.

Am Ende des Seminars soll ein Abschlussgottesdienst stehen, der das Erleben im Seminar zusammenfasst und vor Gott bringt. Dies kann ein Abschlussgebet, Segensritual, Wortgottesdienst oder, wenn ein Priester anwesend ist, eine Heilige Messe sein.

14. Sexualität in der Ehe

Geschlechtlichkeit gehört zum Wesen des Menschen. Sie ist ein wunderbares Geschenk unseres Schöpfers, das angenommen werden will, von Gesten der Zärtlichkeit bis hin zum Geschlechtsakt. Die leibliche Ganzhingabe ist von Gott gewollt als Ausdruck und Frucht der personalen Liebe. Der Geschlechtsakt, in dem Mann und Frau sich einander schenken, ist nicht etwas rein Biologisches, sondern etwas, das den innersten Kern der menschlichen Person betrifft.

Dabei ist zu bedenken, dass die Geschlechtlichkeit in der Ehe zwei Sinngehalte hat, die in einer bestimmten Weise miteinander verknüpft sind und nicht eigenmächtig getrennt werden dürfen (vgl. K 496): die Vereinigung (die gegenseitige Hingabe von Mann und Frau) und die Fortpflanzung (die Bereitschaft zur Weitergabe des Lebens). Die Brautpaare sollen die innere Einheit der beiden Dimensionen ihrer Geschlechtlichkeit verstehen und bejahen.

In der Exklusivität und Intimität ihrer Sexualität können die Eheleute einander tief beschenken, aber auch tief verletzen. Deshalb sind Einfühlungsvermögen und Selbstbeherrschung, Zärtlichkeit und gegenseitige Achtung, d. h. eine Kultur der Liebe, unverzichtbar.

15. Verantwortete Elternschaft

Bei der Trauung werden die künftigen Eheleute gefragt: „Sind Sie bereit, die Kinder, die Gott Ihnen schenken will, anzunehmen?“ Ohne das grundsätzliche „Ja“ der Brautleute kann keine gültige Ehe geschlossen werden.

Auch wenn heute dem früher selbstverständlichen „Ja“ zu Kindern vieles entgegensteht, bleibt es grund-

legende Aufgabe der Familie, dem Leben zu dienen, d. h. in der Ehe den Ursegen des Schöpfers zu empfangen und zu verwirklichen, in der Zeugung und Erziehung die Gottesebenbildlichkeit von Mensch zu Mensch weiterzugeben (vgl. Gen 5,1–3).

Im Vertrauen auf Gott, der sich in der Heiligen Schrift offenbart, und in Übereinstimmung mit dem kirchlichen Lehramt sollen die Eheleute ihre Überlegungen bezüglich der Zahl der Kinder und ihr Verhalten auf den göttlichen Schöpfungsplan ausrichten. Sie werden im Hören auf ihre Berufung und im Gespräch miteinander mit dem Blick auf das Wohl ihrer Kinder, das Gesamtwohl der Familie und die Bedürfnisse von Gesellschaft und Kirche und unter Einbeziehung der persönlichen Gesundheit und Belastbarkeit zu erkennen suchen, was für sie in Bezug auf die Kinderzahl richtig ist.

Wenn berechtigte Gründe für längere Abstände zwischen den Geburten der Kinder vorliegen, momentan oder vielleicht sogar auf Dauer auf (weitere) Kinder verzichtet werden muss, vertritt die Kirche die so genannte „natürliche Empfängnisregelung“. Sie ist – bei Vorhandensein der erwähnten Gründe – sittlich erlaubt, weil dies ein in der Natur des Menschen begründeter, vom Schöpfer selbst vorgegebener Weg zur Regelung der Kinderzahl ist. Die Brautpaare sollen ermutigt werden, gemeinsam die Entscheidung zur natürlichen Familienplanung zu treffen. Die natürliche Empfängnisregelung ist zwar der „schwierigere Weg“, hat aber das Potential, die Sexualität und die Beziehung insgesamt zu vertiefen. „Die Entscheidung für die natürlichen Rhythmen beinhaltet ein Annehmen der Zeiten der Person, der Frau, und damit auch ein Annehmen des Dialoges, der gegenseitigen Achtung, der gemeinsamen Verantwortung“ (FC 32). Das Paar lernt, sensibel miteinander umzugehen. Die periodische Enthaltbarkeit kann die Zärtlichkeit zwischen den Eheleuten fördern, Selbstbeherrschung und Rücksichtnahme vertiefen die Liebe. Die Paare sollen argumentativ und wertschätzend über Angebote zur Einführung in die natürliche Empfängnisregelung informiert werden.

16. Empfängnisverhütung

Die Kirche lehnt alle Methoden der Empfängnisverhütung ab, besonders jene, die die Möglichkeit der Frühabtreibung einschließen (Nidationshemmer) oder die Gesundheit der Frau oder des Mannes beeinträchtigen können.

Darüber hinaus gilt, dass sich an der Liebe und an der Ehe vergeht, wer „grundsätzlich aus egoistischer Einstellung die Nachkommenschaft in der Ehe ausschließt“ (Maria-Troster-Erklärung der Österreichischen Bischöfe vom 22. September 1968). Verhütung birgt den Widerspruch in sich, die gegenseitige volle Hingabe der Ehegatten zu untergraben, sodass der Geschlechtsakt nicht mehr ist, was er sein soll: „Ausdruck eines vorbehaltlosen gegenseitigen Sich-Schenkens der Gatten“ (FC 32).

Brautpaare, die durch ihre bisherige Lebenspraxis dieser Lehre der Kirche nicht entsprechen, sollen einfühlsam und liebevoll eingeladen werden, im Gespräch miteinander und mit Gott ihre diesbezügliche Einstellung zu überprüfen.

17. Umfassender Schutz des Lebens

Durch die Hingabe der Ehegatten in der Liebe kann neues Leben entstehen und sie können zu Mitwirkenden am göttlichen Schöpfungsakt werden. Menschliches Leben kommt aus der Liebe, es ist ein heiliges Gut, ein Geschenk Gottes, etwas, über das niemand verfügen darf: Es ist unantastbar vom ersten Moment seiner Existenz, von der Empfängnis an, bis zum letzten Augenblick, dem Tod.

Daher übernehmen christliche Eheleute im Respekt vor der Würde des Menschen Verantwortung und Fürsorge für ihre Kinder. Das ungeborene Leben im Mutterleib, Menschen mit Behinderungen sowie alte und kranke Menschen verdienen denselben Respekt und brauchen besonderen Schutz.

18. Christliche Gestaltung des Ehe- und Familienlebens im Alltag

Eheliche Liebe schöpft ihre Kraft aus der Liebe Gottes. Eine christliche Ehe- und Familienkultur soll eine umfassende Kultur der Liebe sein, in der das Glück jeder Person (Alt und Jung) angestrebt wird. Die Eheleute dürfen sich und ihre Ehe allerdings nicht überfordern, indem sie vom Partner / von der Partnerin und der Ehe letzte Selbst- und Sinnfindung erwarten. Kein Mensch kann für den anderen „Ein und Alles“ sein.

Im Bemühen um die Einheit von Glauben und Leben werden die Eheleute das regelmäßige Gebet, persönlich, als Paar und in der Familie pflegen. Die gemeindliche Feier der heiligen Messe am Sonntag ist für sie Höhepunkt und Kraftquelle für das tägliche Leben.

Die Brautpaare sollen angeregt werden, Rituale für den Alltag, wie etwa Segensgesten, zu entwickeln. Kirchliche Feste im Kirchenjahr und im Lebenszyklus, besonders auch die Feier der Sakramente, sollen in entsprechender Form auch in der Familie zur Geltung kommen. Jede Familie wird versuchen, ihren individuellen Stil einer bewusst christlichen Gestaltung ihres Familienalltags zu finden.

19. Partnerschaftliche Kommunikation

In der Vorbereitung auf das Sakrament der Ehe wird die Bedeutung einer guten partnerschaftlichen Kommunikation für die Zufriedenheit einer Ehe auf Dauer besonders herausgestellt. Die Brautpaare sollen ermutigt werden, alle Anstrengungen zu unternehmen, um ihre Kommunikation, verbal und nonverbal, weiter zu verbessern.

Dazu gehört auch eine dem Paar gemäße Kultur des Umgangs mit Konflikten, mit Schuld und Versöhnung.

Sie sollen lernen, Konflikte zu besprechen und Versöhnung zu üben. Bei der Versöhnung spielen nicht nur das Gespräch, die konstruktive Auseinandersetzung sowie gemeinsame Rituale eine wichtige Rolle, sondern auch die Kenntnis und Wertschätzung des Sakramentes der Versöhnung. Die Brautpaare sollen einen vertrauensvollen Zugang zu diesem Sakrament finden: Durch die Beichte empfangen sie nicht nur die Vergebung all ihrer Sünden und die persönliche Versöhnung mit Gott, sondern sie erhalten auch die Gnade, in der Beziehung mit dem Ehepartner / der Ehepartnerin neu anzufangen und insgesamt in der Liebe zu wachsen.

20. Mitverantwortung in Gesellschaft und Kirche

Eine Frage bei der Trauung lautet: „Sind Sie bereit, als christliche Eheleute Mitverantwortung in der Kirche und in der Welt zu übernehmen?“ Den Ehepaaren soll bewusst werden, dass es viele Bereiche gibt, wo sie ihre Verantwortung als Christen/innen wahrnehmen können: Schule, Pfarre, Vereine, Lebensschutz, Umwelt, Fairer Handel, Politik ...

Gerade als Eheleute und Familie werden sie sich in die je größere Gemeinschaft einbringen und dort an der Verbesserung der menschlichen Lebensbedingungen beteiligen.

21. Ehe als spannender Prozess mit verschiedenen Phasen

Jeder Einzelne hat seine eigene Geschichte und Prägung durch Herkunft und Familie, Freundeskreis und Bildung usw. Eine junge Ehe braucht die Loslösung vom Elternhaus, um sich entfalten zu können, dazu müssen sie ihre Verantwortlichkeit und Zugehörigkeit neu ordnen.

Die Eheleute müssen lernen, den Blick auf die gemeinsame Zukunft zu richten: auf die gemeinsamen und persönlichen Entwicklungsmöglichkeiten, sie müssen die berufliche Situation koordinieren, sich auf die Elternschaft einstellen. Wichtig ist das Bewusstsein, dass der gemeinsame Lebensweg Entwicklungen und Veränderungen bringen wird. Die Eheleute sollen sich gegenseitig ermutigen, sich selbst anzunehmen und einander in ihrer Persönlichkeitsentwicklung beizustehen. Jede Ehe ist ein spannender Prozess mit verschiedenen Phasen.

Eine einschneidende Veränderung stellt die Familiengründung dar, wenn aus dem Ehepaar auch ein Elternpaar wird. So soll auf die Wichtigkeit hingewiesen werden, dass Paare über ihrer Elternrolle nicht die Zuwendung zum Partner, zur Partnerin vernachlässigen.

Die Paare sollen dazu angehalten werden, sich mit anderen Paaren zu vernetzen, etwa in Form von Ehe- und Familienrunden, und die kirchlichen Weiterbildungsangebote zu nützen.

Die Eheseminare sollen zu einer Familienkultur hinführen, in der die Paare auch über sehr praktische

Aspekte informiert werden: z. B. dass es wichtig ist, Zeit füreinander zu nehmen und Feste feierlich zu gestalten. Bedeutungsvoll ist auch, die Rolle des Fernsehens im Familienalltag in rechter Weise zu dimensionieren usw. Ein Leben lang muss ein Paar durch viele konkrete praktische Entscheidungen an der eigenen Einheit und an der versprochenen Liebe bauen und „arbeiten“.

Die Aus- und Weiterbildung der Referenten/innen

Damit diese Mindeststandards in den Eheseminaren verwirklicht werden können, braucht es ein angemessenes Ausbildungsprogramm für die Seminarbegleiter/innen, auch für die Priester und Diakone. Unerlässlich bleibt, dass dieser Ausbildung die nötige Zeit und Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Da für Eheseminare Verheiratete, die sich um ein Leben aus dem Ehesakrament bemühen, besonders wertvoll sind, sollen solche Paare verstärkt herangezogen, ausgebildet und geschult werden, damit sie wirkungsvoll über ihre Erfahrungen Zeugnis ablegen können.

Den Verantwortlichen in den Diözesen muss es ein Anliegen sein, die Rahmenbedingungen für eine Weiterbildung und geistliche Begleitung der Referenten/innen zu schaffen.

Approbiert durch die Herbstvollversammlung der Österreichischen Bischofskonferenz im Heiligen Land 2007

III. Neuausgabe des Rituale „Die Feier der Kindertaufe“

1. Veröffentlichung

Nach einem langen Prozess der Vorbereitung haben die Bischöfe des deutschen Sprachgebietes im Frühjahr 2006 eine Neuausgabe des liturgischen Buches „Die Feier der Kindertaufe“ approbiert. Diese wurde mit Datum vom 2. September 2006 von der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung für Österreich rekognosziert. Die Neuausgabe ersetzt die Ausgabe von 1971 und kann unmittelbar nach ihrem Erscheinen verwendet werden. **Ab dem 1. Adventssonntag (30. November) 2008 ist ihre Verwendung verpflichtend.**

„Die Feier der Kindertaufe in den Bistümern des deutschen Sprachgebietes. Zweite authentische Ausgabe auf der Grundlage der Editio typica altera 1973“ (Freiburg u. a. 2007; ISBN Herder Freiburg – Basel – Wien 978-3-451-32201-3; Friedrich Pustet Regensburg 978-3-7917-2102-06, Paulus Freiburg/Schweiz 978-3-7228-0732-4, Veritas Linz 978-3-7058-8121-1) ist seit Jänner 2008 im Buchhandel erhältlich.

Mit der Herausgabe des erneuerten liturgischen Buches „Die Feier der Kindertaufe“ verbinden die

Bischöfe den Wunsch, dass der Kindertaufe in Pastoral und Liturgie neue Aufmerksamkeit geschenkt wird. Das Buch soll zum Anlass werden, sowohl die sakramentenpastoralen Initiativen der einzelnen Pfarrgemeinden zu überdenken als auch die bisherige Feierpraxis nach Möglichkeit zu verbessern.

Das erneuerte liturgische Buch enthält zuerst die *Prænotanda generalia* „Die Eingliederung in die Kirche“, die sich sowohl auf die Feier der Kindertaufe als auch auf die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche beziehen. Daneben finden sich die *Prænotanda* „Die Feier der Kindertaufe“, die wichtige Hinweise zum Verständnis, zur Pastoral und zum liturgischen Vollzug geben. Darüber hinaus veröffentlichen die Bischöfe separat eine Pastorale Einführung in der vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz herausgegebenen Schriftenreihe „Arbeitshilfen“ Nr. 220, Jänner 2008.

2. Veränderungen

Bei der Neuauflage des Buches „Die Feier der Kindertaufe“ wurden alle Texte überarbeitet. Grundlage ist die *Editio typica altera* von 1973 mit den Veränderungen, die durch den *Codex Iuris Canonici* von 1983 notwendig geworden waren. Diese lateinische Vorlage ist im Großen und Ganzen die gleiche wie die *Editio typica* von 1971. Insofern handelt es sich nicht um ein grundlegend neues liturgisches Buch. Auf zwei strukturelle Veränderungen möchten wir allerdings ausdrücklich aufmerksam machen.

Während die deutschsprachige Ausgabe von 1971 eigene Kapitel mit der Ordnung der Taufe mehrerer Kinder und eines einzelnen Kindes enthielt, sind im erneuerten Buch die beiden Ordnungen zusammengefasst worden. Neu ist, dass neben der Ordnung für die Feier der Kindertaufe außerhalb der Messfeier in einem eigenen Kapitel die Ordnung für die Feier der Kindertaufe innerhalb der Messfeier geboten wird. Wenn nämlich Kinder innerhalb der sonntäglichen Messfeier getauft werden, ist es für alle offensichtlich, dass die Taufe nicht nur eine Familienfeier ist, sondern dass die Kinder durch die Taufe in die Kirche eingegliedert werden. Gleichzeitig wird auch der enge Zusammenhang von Taufe und Eucharistie deutlich.

Eine zweite Änderung betrifft die Struktur der Feier selbst. Nach der bisherigen Ordnung wurden die Kinder erst im Anschluss an die Homilie mit dem Kreuz auf der Stirn bezeichnet. Die Bezeichnung mit dem Kreuz steht bei erwachsenen Taufbewerbern allerdings ganz am Beginn des Katechumenates. Deshalb hat dieses Zeichen in Zukunft wie in der lateinischen Vorlage auch im deutschen Kindertaufritus unmittelbar nach dem Gespräch mit den Eltern und Paten seinen Platz. So wird deutlicher, dass die Kinder mit diesem Zeichen von der versammelten Gemeinde empfangen werden, dass die Aufnahme in die Kirche aber durch das Sakrament der Taufe geschieht.

3. Pastorale Begleitung der Eltern

Bei dieser Gelegenheit möchten wir erneut an die Wichtigkeit einer guten pastoralen Begleitung der Eltern erinnert. Die Eltern sollen bei oder nach der Anmeldung ihres Kindes zur Taufe Gelegenheit zu einem ersten Gespräch haben. Dort kann bereits die in der Pfarre übliche Taufvorbereitung dargelegt und begründet werden. Da das notwendige Hineinwachsen des Kindes in den Glauben ohne gelebte Gemeinschaft mit der Kirche nicht möglich ist, soll die Vorbereitung der Taufe eines Kindes so gestaltet werden, dass die Eltern dabei ihren Glauben erneuern und ihre Gemeinschaft mit der Kirche vertiefen können. Dazu gehören auch die Begegnung mit der Pfarrgemeinde und – heute leider nicht mehr selbstverständlich – die Teilnahme an den Gottesdiensten.

Mit den Eltern muss – zumindest beim ersten Kind – zumindest ein Taufgespräch stattfinden, das der Pfarrer oder ein von ihm beauftragter pastoraler Mitarbeiter bzw. eine von ihm beauftragte pastorale Mitarbeiterin führt. In diesen Gesprächen sollen die Eltern in ihrem Glauben gestärkt und auf ihre Verantwortung zu einer christlichen Erziehung vorbereitet werden.

Wenn Eltern zwar die Taufe ihres Kindes grundsätzlich wünschen, sich selbst aber nicht ganz – oder noch nicht ganz – im Stande sehen, den Glauben zu bekennen und ihr Kind christlich zu erziehen, so müssen sie eine andere Person, die der Familie unmittelbar und auf längere Zeit verbunden ist, mit dieser Aufgabe betrauen (z. B. Paten, Großeltern, Verwandte). In einem solchen Fall ist die Teilnahme dieser Person an den Taufgesprächen Voraussetzung für die Taufe des Kindes. Das enthebt aber die Eltern keineswegs der Verpflichtung, ihre eigene Glaubenssituation und ihre Beziehung zur Kirche erneut zu überdenken, damit sie schließlich selbst in ihre Aufgabe hineinwachsen.

4. Feier der Kindertaufe in zwei Stufen

Die Geburt eines Kindes und die Vorbereitung auf dessen Taufe ist für alle Eltern und Paten eine Gelegenheit, auch den eigenen Glauben neu zu bedenken und zu vertiefen. Deshalb kann es sinnvoll sein, Eltern und Paten mehrerer Kinder zu einem gemeinsamen Weg der Glaubensvertiefung einzuladen. Wenn dieser Weg sich über längere Zeit erstreckt, empfiehlt sich die Feier der Kindertaufe in zwei Stufen, wodurch Raum für eine längere Elternkatechese entsteht. Es ist eine Besonderheit des neuen deutschsprachigen Buches, dafür eine eigene Ordnung als Teil 1 im Anhang zur Verfügung zu stellen.

Die erste Feier kann stattfinden, wenn die Eltern um die Taufe ihres Kindes gebeten haben und mit der Feier in zwei Stufen einverstanden sind. Die erste Stufe hat einleitenden Charakter und enthält die Katechumenatsriten für das Kind: Bei der Feier der

Eröffnung des Weges zur Taufe wird deutlich, dass die Kirche den Glaubensweg der Eltern und damit auch des Kindes begleitet. Der Gottesdienst ist geprägt von der Freude über das neugeborene Kind und von der Bitte um Gottes Segen.

Die Vertiefung des Glaubens und die Intensivierung der Glaubenspraxis sind Hauptzweck der Elternkatechese, die gemeinschaftlich mit anderen Eltern durchgeführt wird und einen angemessenen Zeitraum umfasst. Es ist sinnvoll und wünschenswert, dass hier Eltern mit unterschiedlichen Glaubenswegen und -erfahrungen voneinander lernen und miteinander im Glauben wachsen. So vorbereitet können sie dann mit tieferem Engagement ihre Absage an das Böse und das Bekenntnis des Glaubens erneuern, bevor ihre Kinder in der zweiten Stufe das Sakrament der Taufe empfangen.

Wenn die Feier der Eröffnung des Weges zur Taufe gehalten wurde, erfolgt in der zweiten Stufe die Feier der Taufe selbst. Erst durch diesen zweiten Gottesdienst, dessen Kern der Lobpreis und die Anrufung Gottes über dem Wasser, die Absage und das Glaubensbekenntnis sowie die Taufe selbst bilden, werden die Kinder Glieder der Kirche.

Es ist wünschenswert, dass mit der hier genannten Ordnung der Feier der Kindertaufe in zwei Stufen wo immer möglich Erfahrungen gesammelt werden. Doch dürfen diese Ordnung und die mit ihr verbundene längere Elternkatechese nicht zur Vorbedingung für die Taufe der Kinder gemacht werden.

5. Berechtigung der Kindertaufe und Taufaufschub

Kinder werden auf den Glauben der Kirche getauft, den die Eltern und Paten inmitten der Gemeinde bekennen. Das in der Taufe grundlegende christliche Leben muss sich im gläubigen Leben entfalten. Deshalb ist es vor allem Aufgabe der Eltern, für die christliche Erziehung ihrer Kinder zu sorgen.

Wenn aber Eltern den christlichen Glauben ablehnen, jedes vorbereitende Gespräch verweigern oder aus der Kirche ausgetreten sind und keine Bereitschaft zeigen, anderweitig für die Glaubenserziehung ihres Kindes zu sorgen, ist in der Regel ein Taufaufschub angezeigt. Dies darf aber nicht zu unnötiger Härte führen. „Es ist richtig, dass Eltern durch ihre Seelsorger auf die Taufe ihres Kindes angemessen vorbereitet werden, aber ebenso wichtig ist es, dass dieses erste christliche Initiationssakrament primär als Geschenk Gottes des Vaters an das Kind angesehen wird. Denn nirgendwo tritt das freie und unverdiente Wesen der Gnade deutlicher ans Licht als bei der Kindertaufe.“

Wenn der Pfarrer trotzdem zu der begründeten Überzeugung kommt, dass ein Taufaufschub angezeigt ist, soll er sich bemühen, die Eltern zur Zustimmung für einen Taufaufschub zu gewinnen. Das Vorgehen bei einem Taufaufschub ist im Dekanat und in der Diözese abzustimmen. Die Entscheidung zum Tauf-

aufschub kann nur im Einvernehmen mit dem Dekan (Dechant) getroffen werden. Dabei ist der Taufaufschub keine Taufverweigerung, sondern er hat immer vorläufigen Charakter. Das Angebot der Taufe bleibt weiterhin bestehen, und wenn die notwendigen Voraussetzungen gegeben sind, kann die Taufe gefeiert werden. Befindet sich ein Kind in Todesgefahr, ist es allerdings unverzüglich zu taufen.

PASTORALE PRAXIS

IV. Tag der Kirchenmusik

Der Tag der Kirchenmusik wurde am **22. November 2008**, dem Fest der hl. Cäcilia, der Schutzpatronin der Kirchenmusik, begangen.

Das Referat für Kirchenmusik dankte an dem Tag allen, die kirchenmusikalisch tätig sind, für die Ausübung ihres wertvollen Dienstes in einem Schreiben. Ihr Dienst sollte keineswegs selbstverständlich genommen, sondern ausdrücklich gewürdigt werden. Daher zollte die Diözese allen, die im Kantoren-, Organisten- und Chorleiterdienst, im Vorsänger- und Chordienst arbeiten und so die Kirchen mit Klang erfüllen, Anerkennung.

Das Kirchenmusikreferat brachte die ausdrückliche Wertschätzung der Diözese darüber zum Ausdruck, dass ohne das Tun der Kirchenmusiker/innen und der Familien, die deren Verpflichtungen natürlich bejahen müssen, liturgisches Leben in der Diözese nahezu unmöglich sein würde. Allen Kantorinnen und Kantoren, Organistinnen und Organisten, Chorleiterinnen und Chorleitern sowie Sängerinnen und Sängern wurde ein aufrichtiges „Vergelt´s Gott!“ im Namen der vielen Menschen, die durch die Musik aufgebaut und getröstet werden, gesagt!

Zugleich wurde den Kantorinnen und Kantoren mit den besten Wünschen für die musikalische Arbeit im Jahr 2009 der Liedplan für das Lesejahr B in handlicher Form übermittelt.

V. Sportlerbesinnungstag

Gedanken zum Sportlerbesinnungstag 2008

„**Mit Gott im Spiel?**“ 2008 war ein spektakuläres, randvolles Sportjahr: Es bescherte unserem Land die Fußball-Europameisterschaften, bei denen wir uns sowohl als freundliche Gastgeber als auch als ebenbürtige Mitspieler präsentieren konnten. Mitten im Sommer folgten die Olympischen Spiele in Peking, die sich durch großartige Leistungen – auch in der perfekten Organisation – und viele Weltrekorde auszeichneten, deren Zustandekommen so manches Staunen auslöste. Wenn auch die österreichische

Medaillenausbeute unter den Erwartungen blieb, so haben diese Weltspiele nichts von ihrer Faszination und Ausstrahlung verloren. Zuseher und Aktive erlebten sie als „Hochfest der sportlichen Event-Liturgie“, deren Glanz durch die Schatten der Doping-Sünden bzw. Verdachtsfälle doch deutlich getrübt war. Was wir nicht wahr haben wollen, wurde schonungslos – nicht nur bei der Tour de France – geoutet: Sport und Spiel sind keine paradiesischen Ausnahmefelder menschlichen Verhaltens, sondern Folge und Spiegel gesellschaftlicher Praktiken und Zwänge. Um so mehr bricht die Sehnsucht nach dem „reinen“, unverzweckten, absichtslosen Spiel auf, das nichts „bringt“ außer Geschmack und Freude am Leben, und das uns ahnen lässt, wie es sein könnte, wenn ER im Spiel ist und SEINE Regeln befolgt würden. Denn das Spiel – in allen Facetten und Ausdrucksformen – ist lebenswichtig. Es hebt uns aus den vielfältigen Zwängen und Notwendigkeiten des Alltags heraus und lässt die Weite und Vielfalt des Lebens erahnen. Ohne diese spielerischen Freiräume könnte es leicht zu einer Verengung auf das exakt Planbare, Kalkulierbare und Machbare kommen, mit entsprechenden Folgen für das eigentlich Menschliche. Zu Recht schrieb Friedrich Schiller: „Der Mensch ist nur da ganz Mensch, wo er spielt.“ So gesehen darf auch dem Glauben und der Kirche das Spielerische nicht abhandeln kommen, geht es doch um „Leben in Fülle“ – ohne Verkürzungen und Einseitigkeiten. Es geht also ums Ganze, wir müssen uns selbst ganz ins Spiel bringen: Gott selbst hat es uns vorgemacht, hat sich ins Spiel gebracht: durch seine Menschwerdung und seine Erlösungstat hat er das Steuer herumgerissen. Jetzt liegt der Ball wieder bei uns: wenn wir Gott ins Spiel bringen, ins Leben der Menschen bringen, kommt sein „Reich“, sein Lebensreichtum nahe, können Menschen aufatmen und wieder ins Spiel finden. „Wenn Gott in einem Menschenleben ins Spiel kommt, dann fängt das Leben erst richtig an.“

Ein **Besinnungsabend im Advent** wird am **11. Dezember 2008**, um 18.00 Uhr im **Haus der Begegnung in Eisenstadt** stattfinden

Alle burgenländischen Sportfunktionäre und Aktiven sind herzlich zu dieser traditionellen „Sportlerrate“ eingeladen.

VI. Gebetsmeinungen des Heiligen Vaters für 2009

1. Allgemeine Anliegen
2. Missionsanliegen

Jänner: 1. Dass die Familie immer mehr der Ort wird, wo man lieben lernt, als Person reift und in den Glauben hineinwächst.

2. Dass sich die christlichen Konfessionen in einer Zeit tiefer Veränderungen für die volle Einheit stark

machen, um so das Evangelium gemeinsam zu bezeugen.

Februar: 1. Dass sich die Hirten der Kirche in ihrer Verkündigung und ihrem Dienst am Volk Gottes für das Wirken des Geistes öffnen.

2. Dass die Kirche in Afrika geeignete Wege und Mittel findet, um Versöhnung, Gerechtigkeit und Frieden wirksam zu fördern.

März: 1. Dass überall auf der Welt die gesellschaftliche Rolle der Frau mehr geschätzt wird.

2. Dass sich die Katholische Kirche Chinas nach den Weisungen Benedikts XVI. aufmacht, wirksames Zeichen der Einheit, der Verbundenheit und des Friedens zu sein.

April: 1. Dass der Herr die Arbeit der Landwirte mit einer reichen Ernte segnet und die wohlhabenderen Völker für den Hunger in der Welt sensibler macht.

2. Dass die Christen in Krisengebieten für die Armen und Kranken, für Frauen und Kinder durch ihre Solidarität und Liebe ein Zeichen der Hoffnung sind.

Mai: 1. Dass sich das Volk Gottes für die Förderung von Priester- und Ordensberufen verantwortlich fühlt.

2. Dass sich die jungen Kirchen an dem universalen Missionsauftrag des Evangeliums beteiligen.

Juni: 1. Dass die internationalen Bemühungen, die Auslandsverschuldung der armen Länder abzubauen, konkrete Ergebnisse zeitigen.

2. Dass die Kirchen in Regionen gewaltsamer Auseinandersetzungen den liebevollen Beistand der Katholiken der ganzen Welt erfahren.

Juli: 1. Dass die Christen im Nahen Osten ihren Glauben in Freiheit leben und Vermittler von Versöhnung und Frieden sein können.

2. Dass das Zeugnis der Gläubigen für die weltweit eine Familie Gottes Saat und Nährboden einer versöhnten Menschheit wird.

August: 1. Dass die Öffentlichkeit echte Lösungen für die oft tragischen Lebensbedingungen von Millionen Vertriebener und Flüchtlinge findet.

2. Dass den Christen, die wegen ihres Bekenntnisses zu Christus verfolgt und diskriminiert werden, ein Leben nach ihrem Glauben als Menschenrecht zugestanden wird.

September: 1. Dass die Quelle von Freiheit und Freude, das Wort Gottes, besser bekannt, angenommen und ins Leben übersetzt wird.

2. Dass der Heilige Geist den Christen in Laos, Kambodscha und Myanmar in ihren großen Schwierig-

keiten die Kraft gibt, ihren Brüdern und Schwestern das Evangelium zu verkünden.

Oktober: 1. Dass sich die Christen am Sonntag um den Altar versammeln, um den Auferstandenen in der Eucharistie zu feiern.

2. Dass das ganze Volk Gottes den Auftrag Christi, allen Menschen das Evangelium zu verkünden, als seinen wichtigsten Dienst erkennt.

November: 1. Dass sich alle Menschen, besonders die Politiker und Ökonomen, für die Bewahrung der Schöpfung engagieren.

2. Dass die Gläubigen aller Religionen durch den Dialog und ihr Leben bezeugen, dass Gott ein Gott des Friedens ist.

Dezember: 1. Dass die Kinder geachtet, geliebt und auf keinen Fall Opfer von Ausbeutung werden.

2. Dass zu Weihnachten alle Völker der Erde das menschgewordene Wort als das Licht der Welt erkennen und dem Heiland ihre Tore öffnen.

VII. (Neue) Liturgische Bücher

Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche (Teil I) Grundform; (Teil II) In besonderen Situationen.

„Die Erneuerung des Erwachsenenkatechumenats nach dem Vorbild der frühen Kirche ist eine Frucht des Zweiten Vatikanischen Konzils. (...) Der Katechumenat, das heißt die in einem gestuften Prozess verlaufende Einübung des Christseins und die damit verbundene Eingliederung in die Kirche ist in unseren deutschsprachigen Ländern etwas Neues. Über mehr als tausend Jahre war die Säuglingstaufe der vorrangige und fast einzige Zugang zur Kirche (...) Doch auch in unseren Ländern ändert sich die Situation. (...) In dieser Umbruchsituation mit ihren neuen missionarischen Herausforderungen ist die Neuordnung des Erwachsenenkatechumenats ein wertvolles Angebot, ein vom Heiligen Geist geschenkter Kairos, eine Einladung zu einer intensiven Beklebung unserer Gemeinden und einer grundlegenden Erneuerung unserer Pastoral.“ (Aus dem Vorwort der Bischöfe).

Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche

(Teil I) Grundform

(Teil II) In besonderen Situationen

- Die Eingliederung in die Kirche für Menschen in Lebensgefahr
- Die Zulassung zur Taufe für Menschen, die in den christlichen Glauben eingeführt, aber noch nicht getauft sind

- Die Eingliederung in die Kirche für Menschen, die getauft sind, aber nicht in den Glauben eingeführt wurden
- Die Aufnahme gültig Getaufte in die volle Gemeinschaft der katholischen Kirche (Konversion)

Beide Ordnungen und Feierformen der Eingliederung Erwachsener in die Kirche wurden als Manuskriptausgabe erarbeitet und werden zur Erprobung von den Liturgischen Instituten Deutschlands, Österreichs und der Schweiz herausgegeben:

(Teil I) Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche, Grundform. Manuskriptausgabe zur Erprobung. Trier 2001. € 17,80

(Teil II) Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche, In besonderen Situationen. Manuskriptausgabe zur Erprobung, Trier 2008. € 14,80

Auslieferung: Österreichisches Liturgisches Institut, Erzabtei St. Peter, Postfach 113, 5010 Salzburg; Tel 0662 844576-84; Fax: 0662 844576-85; Mail: oeli@liturgie.at

Die Feier der Eingliederung von Kindern im Schulalter in die Kirche. Für die Eingliederung von Kindern im Schulalter ist die Studienausgabe von 1986 verbindlich.

Hrsg. von den Liturgischen Instituten Salzburg, Trier, Zürich, 1986. € 8,80.

Auslieferung: Österreichisches Liturgisches Institut, Erzabtei St. Peter, Postfach 113, 5010 Salzburg; Tel 0662 844576-84; Fax: 0662 844576-85; Mail: oeli@liturgie.at

Versammelt in Seinem Namen. Tagzeitenliturgie – Wort-Gottes-Feier – Andachten an Wochentagen. Werkbuch. In Ergänzung an das Buch „Wort-Gottes-Feier“ Werkbuch für die Sonn- und Festtage, liegt nunmehr auch für solche Feiern an Wochentagen das entsprechende Buch vor: Versammelt in Seinem Namen. Werkbuch für Gottesdienste an Wochentagen.

„Das Werkbuch enthält Feiern der Tagzeitenliturgie, Wort-Gottes-Feiern und Andachten. Jede Gottesdienstform ist mit einer ausführlichen pastoral-liturgischen Einführung versehen. Die im Buch vorgestellten Gottesdienste sind als Modelle zu verstehen, die aufzeigen möchten, wie auch heute in vielfältiger und lebendiger Weise in den Gemeinden an Wochentagen Gottesdienst gefeiert werden kann – gerade auch dann, wenn die tägliche Messfeier nicht mehr möglich ist. Der selige Papst Johannes XXIII. hat die Liturgie mit der Quelle eines Dorfes verglichen, zu der jede Generation kommt, um immer lebendiges und frisches Wasser zu schöpfen. Das vorliegende Buch möchte den Gläubigen helfen, diese Quelle neu zu erschließen.“ (Aus dem Geleitwort der Bischöfe)

Hrsg. von den Liturgischen Instituten Deutschlands, Österreichs und der Schweiz im Auftrag ihrer Bischofskonferenzen und des Erzbischofs von Luxemburg, Trier 2008, 390 S. € 19,80

Auslieferung: Österreichisches Liturgisches Institut, Erzabtei St. Peter, Postfach 113, 5010 Salzburg; Tel 0662 844576-84; Fax: 0662 844576-85; Mail: oeli@liturgie.at

PERSONALNACHRICHTEN

VIII. Diözesane Personalnachrichten

1. Der Diözesanbischof hat ernannt

Mag. Karl Heinz Mück, Pfarrer in Kobersdorf und Weppersdorf, zum **Behindertenseelsorger** für den **Dekanatskreis Mitte**;

Harald J. Schremser, bisher Pfarrmoderator, zum **Pfarrer** der Pfarren **Kleinfauenhaid** und **Hirm**;

Mag. Clemens O. Uzoezie, bisher Pfarrmoderator, zum **Pfarrer** der Pfarre **Kemetten** unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Pfarrprovisor der Pfarre **Olbendorf**;

P. Stefan Vukits OMV, bisher Kaplan, zum **Pfarrvikar** der Pfarre **Loretto**.

2. Wieder in Dienstverwendung der Diözese genommen wurde

Martin-Ralph Kalu, Priester der Diözese Umuahia, Nigeria, und zum **Pfarradministrator** der Pfarren **St. Martin a. d. R.** und **Neuhaus am Klb.** ernannt.

3. Enthoben wurde

Prälat GR Robert Gager, Pfarrer i. R., Oberpullendorf, als **Behindertenseelsorger** für den **Dekanatskreis Mitte**.

4. Pastorale Mitarbeiter/innen

Evelyne Leitner (L), bisher Pastoralassistentin im betreffenden Pflegeheim, wurde zur **Leiterin** der **Seelsorgestelle im Pflegeheim der Burgenländischen Krankenanstalten am Hirschenstein in Rechnitz** ernannt.

5. Katholische Aktion

a) **Der Diözesanbischof hat die Neuwahl des Diözesanteams der Katholischen Männerbewegung für die Funktionsperiode von 4 Jahren, d. i. bis zum 31. Oktober 2012, wie folgt bestätigt:**

Diözesanvorsitzender
Johann Haider (L), Apetlon

Weitere Mitglieder

Alfred Hafner (L), Mönchhof

Vinzenz Jobst (L), Bürgermeister, Sieggraben

Mag. Dr. Gerhard Pschill (L), Neusiedl a. S.

Lic. Dr. Paul F. Röttig (D), Pfarrassistent in Großmürbisch, Tschanigraben

Johann Subosits (L), Schachendorf

SR Werner Szüsz (L), Eisenstadt

b) **Der Diözesanbischof hat die Neuwahl des Diözesanteams der Katholischen Frauenbewegung für die Funktionsperiode von 4 Jahren, d. i. bis zum 31. Dezember 2012, wie folgt bestätigt:**

Diözesanvorsitzende

Imelda Križan (L), Großhöflein

Diözesanvorsitzende-Stellvertreterin

Christa Fraunschiel (L), Kalkgruben

Weitere Leitungsmitglieder

Mag. Heike Bauer-Hoffmann (L), Oberwart

Bernadette Schuller (L), Neumarkt i. T.

Eva Trimmel (L), Hornstein

Christine Wendelin (L), Gols

Aus Funktionen ausgeschieden

Ing. Maria Roisz (L), Podersdorf a. S., als Diözesanvorsitzende

Mag. Heike Bauer-Hoffmann (L), Oberwart, als Diözesanvorsitzende-Stellvertreterin

Dorothea Billes (L), als Mitglied des Leitungsteams

6. Diözesane Gremien

a) **Gremium „Priesterrat und Dechantenkonferenz der Diözese Eisenstadt“**

Sebastian Edakarottu, Pfarrmoderator in Mischendorf, Kirchfidisch und Hannersdorf, wurde nach seiner erfolgten Wahl **als Mitglied berufen**.

b) **Gruppe der Priester gemäß can. 1742 CIC, die jeweils bei der Amtsenthebung eines Pfarrers miteinzubeziehen sind**

Dr. Peter Miščík, Pfarrer, Halbtorn

Kan. GR Mag. Josef Prikoszovits, Kreisdechant, Dom- und Stadtpfarrer in Eisenstadt

c) Pastoralrat der Diözese Eisenstadt

Vom Gremium „Priesterrat und Dechantenkonferenz der Diözese Eisenstadt“ entsandt wurden

Mag. Gabriel Kožuch, Geistlicher Assistent der Katholischen Männerbewegung, Dechant, Pfarrer in Andau und Pfarrprovisor von Gols

Mag. Roman Schwarz, Pfarrer in Zurndorf, Nickelsdorf und Deutsch Jahrndorf

Kan. EKR Mag. Gottfried Pinter, Leiter des Referates für Liturgie, Geistlicher Assistent der Katholischen Frauenbewegung, Dechant und Pfarrer in Neudörfel a. d. L.

Als Mitglied ist in diesem Zusammenhang ausgeschieden

Mag. Hubert A. Wieder, Pfarrmoderator in Oggau a. N. und Rust a. S. und Pfarrprovisor von Mörbisch a. S.

d) Laienrat der Diözese Eisenstadt

Der Diözesanbischof hat die Wahl des Vorstandes wie folgt bestätigt:

Vorsitzende

Prof. Harald Mandl MAS (L), Leiter des Institutes für religionspädagogische Bildung an der privaten Pädagogischen Hochschule Burgenland

Ing. Maria Roisz (L), Podersdorf a. S.

Delegierte für den Laienrat Österreichs

Karl Woditsch MAS (L), Generalsekretär der Katholischen Aktion, Diözesanleiter der Katholischen Männerbewegung

Hofrat Prof. MMag. Dr. Robert Gstettner (L), Purbach a. N.

Weitere Vorstandsmitglieder

Tina Gsertz-Karazman (L), DSA, Dienststellenleiterin der Katholischen Jugend und Jungschar Burgenland

Mag. Georg Stockinger (L), Religionslehrer, Eisenstadt

Weitere Mitglieder des Gremiums

Mag. Johann Paul Artner (L), Leiter des Katholischen Bildungswerkes

Dorothea Billes (L), Eisenstadt-Kleinhöflein

Karin Borenich (L), Mitarbeiterin der Katholischen Aktion

OSTR Prof. Mag. Wilhelm Decker (L), Oberpullendorf

Dipl. Ing. Werner Fleischhacker (L), Eisenstadt

Franz Frankl (L), Weiden a. S.

Frieda Guttmann (L), Rohrbach b. M.

Prof. Mag. Franz Helm (L), Pamhagen

Prof. Mag. Katharina Kilburger (L), Wien

Ing. Josef Lentsch (L), Eisenstadt

Dr. Gerhard Mitrovits (L), Steinbrunn

Martin Pieber (L), Religionslehrer, Neusiedl a. S.

Obstlt Karl Pokorny (L), Eisenstadt

Peter Schlögl (L), Oberwaltersdorf

Emmerich Schreiner (L), Klingenbach

e) Personalkommission der Diözese Eisenstadt

EKR Mag. Johannes Pratl, Regens des Bischöflichen Priesterseminars, wurde **als Mitglied berufen**.

f) Kuratorium für das Bildungs- und Tagungszentrum im „Haus St. Stephan“ in Oberpullendorf

Als Mitglied wurde berufen

Mag. Dr. Nikolas O. Abazie, Dechant, Pfarrer in Draßmarkt und Oberrabnitz

Als Mitglieder ausgeschieden sind

Msgr. GR Prof. Josef Herowitsch, Pfarrer in Lockenhaus

EKR Mag. Werner Klawatsch, Pfarrer in Markt St. Martin, Landsee und Neutal

g) Kuratorium für das Kloster der Barmherzigen Schwestern vom hl. Vinzenz von Paul in Großwarasdorf

Als Mitglied berufen wurde

Sr. Matea Ivišić, Oberin und Pastoralassistentin, Großwarasdorf.

Als Mitglied ausgeschieden ist

Anton Schwartz (L), Großwarasdorf.

7. Überdiözesane Gremien

Vertreter des diözesanen Priesterrates in der ARGE der österreichischen Priesterräte

Mag. Roman Schwarz, Pfarrer in Zurndorf, Nickelsdorf und Deutsch Jahrdorf, und

MMag. Michael Wüger Pfarrmoderator in Mogersdorf und Maria Bild a. W. und Pfarrprovisor in Großmürbisch

an Stelle von EKR Mag. Johannes Pratl, Regens des Bischöflichen Priesterseminars der Diözese, und **Mag. Hubert A. Wieder**, Pfarrmoderator in Oggau a. N. und Rust a. S. und Pfarrprovisor von Mörbisch a. S.

Mag. Dr. Eva Maltrovsky, Mitglied der Teams der Institute für Ausbildung und Schulpraktische Studien sowie für religionspädagogische Bildung an der privaten Pädagogischen Hochschule Burgenland, wurde als **Diözesanvertreterin im Verwaltungsrat des Katholischen Hochschulwerkes Salzburg nominiert**.

8. Staatliche Auszeichnungen

Die Burgenländische Landesregierung hat aus Anlass des Festes des Diözesan- und Landespatrons, des hl. Martin, folgende Auszeichnungen verliehen:

a) Verdienstkreuz des Landes Burgenland

Matthias Billes (L), Direktor-Stellvertreter und Buchhalter der Finanzkammer.

Bernhard Dobrowsky (L), Ombudsmann und Bereichsleiter im Pastoralamt der Diözese.

GR Mag. Johannes Stocker, Krankenhauseelsorger in Oberwart und Pfarrer in Wolfau und Kitzladen.

b) Goldene Medaille des Landes Burgenland

Christine Billes (L), Sekretärin im Pastoralamt der Diözese.

Gertrud M. Frank (L), Sekretärin im Pastoralamt der Diözese.

IX. Erteilung der Diakonenweihe

Der Alumne des Priesterseminars der Diözese Eisenstadt **Mag. Karl Schlögl** aus der Pfarre Oberloisdorf hat um die Erteilung der **Weihe zum Diakon** ersucht.

Die Bewerbung des Genannten um die Diakonenweihe wurde den Gläubigen seiner Heimatpfarre sowie der Dom- und Stadtpfarre Eisenstadt wo er derzeit eingesetzt ist, zeitgerecht bekannt gemacht. Diese Kundmachung ist Teil der vom Kanonischen Recht vorgeschriebenen Befragung hinsichtlich der Eignung des Weiehkandidaten für seinen Dienst.

Wer Bedenken gegen die Zulassung des Kandidaten zur Diakonenweihe hat, ist verpflichtet, dies dem Bischöflichen Ordinariat noch vor dem Weihetermin mitzuteilen.

Unser Herr Diözesanbischof wird dem Kandidaten am **Montag, dem 8. Dezember 2008, um 14.00 Uhr** in der Dom- und Stadtpfarrkirche zum heiligen Martin in **Eisenstadt** die **Diakonenweihe** erteilen. Zu dieser Feier sind besonders die Mitbrüder, aber auch die Gläubigen herzlich eingeladen.

X. Zweite österreichweite Ausschreibung: Erteilung des Auftrags zur Erstellung von Religionsbüchern

Autoren/innen, die sich um den Auftrag zur Erstellung von Volksschulreligionsbüchern bewerben wollen, werden dazu herzlich eingeladen und zugleich über die folgenden Kriterien informiert:

- In der Autoren/innengruppe soll nachweislich eine theologische, religionspädagogische und pädagogische Kompetenz vorhanden sein.
- In der Autoren/innengruppe sollen Erfahrungen aus dem RU in der Volksschule gegeben sein.
- Bewerber/innen sollen ein Konzept von RU insgesamt, ein religionspädagogisches, insbesondere methodisch-didaktisches, Konzept sowie folgende zwei Probekapitel zur Einreichung vorlegen:
Themenfeld 1.4. „Hören und erzählen – Gott teilt sich mit“ und
Themenfeld 3.6. „Als Beschenkte dankbar sein – Erlösung feiern.“

- Ein universitärer Begleiter aus dem Bereich Dogmatik/Fundamentaltheologie ist zu benennen, der die Autoren/innengruppe begleiten wird.

Einreichungen an: Interdiözesanes Amt für Unterricht und Erziehung, Singerstraße 7/IV, 1010 Wien.

Spätester Einreichtermin: 15. April 2009

Anfragen an: Mag. G. Wlcek (01/51552-3579) bzw. an Dr. C. Mann (01/51552-3501) oder an das jeweilige diözesane Schulamt

XI. Zur Kenntnisnahme

1. Akademikersonntag

Am 1. Adventssonntag, dem **30. November 2008**, wird im **Haus der Begegnung** in **Eisenstadt** der Akademikersonntag veranstaltet.

Programm:

09.00 Uhr Messfeier mit dem Herrn Diözesanbischof
10.30 Uhr Univ.-Prof. Dr. Rainer-Maria Bucher spricht zum Thema „Eine alte Kirche in neuen Zeiten – Chancen und Risiken der katholischen Kirche in der aktuellen Transformationskrise.“

Die Einladung richtet sich an Akademiker/innen des nördlichen und mittleren Burgenlandes und an alle am Thema interessierten Menschen in der Diözese.

2. Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls

Der Dienst der Autorität und der Gehorsam. – Instruktion – Kongregation für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens – 11. Mai 2008 (Heft Nr. 181)

Das Dokument wurde vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz in der Reihe „Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls“ herausgegeben und allen Pfarren übermittelt.

BISCHÖFLICHES ORDINARIAT EISENSTADT

E i s e n s t a d t, 25. November 2008

Gerhard Grosinger
Ordinariatskanzler

Johannes Kohl
Generalvikar